

---

**Verordnung über die Volksschulen**<sup>1</sup>

---

(Vom 25. Januar 1973)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**1. Zweck und Träger der Volksschulen****§ 1** 1. Zweck der Volksschulen

<sup>1</sup> Die Volksschulen erstreben in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchen, gestützt auf christliche, demokratische und soziale Grundsätze, die Erziehung und Bildung der Jugend.

<sup>2</sup> Allen Jugendlichen sind ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Konfession, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen zu gewährleisten.

**§ 2** 2. Öffentliche Schulen  
a) Schulträger

<sup>1</sup> Träger der öffentlichen Volksschulen sind nach Massgabe dieser Verordnung die Gemeinden, die Bezirke und der Kanton.

<sup>2</sup> Wo eine Schule wegen eines geringen Schülerbestandes nicht zweckmässig geführt werden kann, ist der Schulträger mit Zustimmung des Erziehungsrates berechtigt, die Schüler in der Schule eines benachbarten Schulträgers ausbilden zu lassen. Er hat diesem ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat kann den benachbarten Schulträger zur Aufnahme dieser Schüler verpflichten, soweit es diesem zugemutet werden kann.

<sup>4</sup> Mit Zustimmung des Erziehungsrates können mehrere Gemeinden oder Bezirke eine Schule durch Vertrag oder durch Bildung eines Zweckverbandes gemeinsam führen.

**§ 3** b) Errichtung und Auflösung von Schulen

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

**§ 4** c) Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup> Der Unterricht an den Volksschulen ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Schulträger stellen die obligatorischen Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 5** d) Schülertransporte, Verpflegung

<sup>1</sup> Wo den Schülern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, sorgen die Schulträger für die Mittagsverpflegung und Betreuung der Schüler. Die Schulträger beteiligen sich an den Kosten.

**§ 6** e) Kosten

<sup>1</sup> Die Schulträger kommen für die Kosten der ihnen zugewiesenen Volksschulen auf.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Bundesbeiträge an die Aufwendungen für die öffentlichen Volksschulen.

<sup>3</sup> Im übrigen richten sich die Staatsbeiträge an die Volksschulen nach der Spezialgesetzgebung.

**§ 7** 3. Privatschulen

Der Erziehungsrat anerkennt private Volksschulen, wenn sie den von ihm gestellten Anforderungen entsprechen und sich der staatlichen Aufsicht unterstellen.

**2. Schulstruktur**

**§ 8**<sup>3</sup> 1. Schularten

<sup>1</sup> Die Volksschulen umfassen folgende Schularten:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarstufe bestehend aus:
  - Primarschule (1. bis 6. Schuljahr)
  - Kleinklasse (1. bis 6. Schuljahr)
  - Einführungsklasse
- c) die Sekundarstufe I bestehend aus:
  - der dreiteiligen und der kooperativen Orientierungsschule (7. bis 9. Schuljahr)
  - der Berufsvorbereitungsschule (10. Schuljahr)
- d) die Heilpädagogische Tagesschule

<sup>2</sup> Falls sich im Zuge der Schulkoordination andere Bezeichnungen aufdrängen, ist der Erziehungsrat befugt, diese zu verwenden.

**§ 9**<sup>4</sup> 2. Kindergarten

<sup>1</sup> Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung und hilft ihm schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Er trägt dazu bei, die Eintrittsvoraussetzungen der Kinder für die Primarschule einander anzugleichen.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde stellt mindestens so viele Kindergartenplätze bereit, dass alle Kinder, die kindergartenberechtigt sind, darin Aufnahme finden.

<sup>3</sup> Eine Gemeinde kann auf die Führung von Kindergärten verzichten, soweit private Organisationen unter staatlicher Aufsicht zu ihrer Führung bereit sind. Die Gemeinde kommt für die Kosten auf, soweit der private Träger sie nicht übernehmen kann.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat erlässt über die Führung der Kindergärten Weisungen. Er kann ausnahmsweise eine Gemeinde von der Pflicht zur Führung eines Kindergartens dispensieren oder besondere Formen bewilligen.

**§ 10<sup>5</sup>** 3. Primarschule  
a) Zweck und Dauer

<sup>1</sup> Die Primarschule vermittelt allen Schülern mit Ausnahme der Schüler in der Heilpädagogischen Tagesschule die Grundausbildung.

<sup>2</sup> Sie umfasst die ersten sechs Schuljahre.

**§ 11** b) Träger

Träger der Primarschulen sind die Gemeinden.

**§ 11a<sup>6</sup>** c) Einführungsklasse

<sup>1</sup> Einführungsklassen vermitteln für schulpflichtig gewordene Kinder, deren Schulreife oder Zuweisung in eine bestimmte Schulart unklar ist, den Lehrstoff der ersten Klasse in zwei Jahren, die auch für die Erfüllung der Schulpflicht als zwei Jahre angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Träger der Primarschule sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Einführungsklassen zu führen.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat erlässt Weisungen über die Einführungsklassen.

**§ 12<sup>7</sup>** 4. Orientierungsschule  
a) Zweck und Gliederung

<sup>1</sup> Die Orientierungsschule gewährleistet die Förderung der Schüler entsprechend ihren Begabungen. Sie schafft günstige Voraussetzungen für den Eintritt in weiterführende Schulen, ins Berufsleben und für eine sinnvolle Lebensgestaltung.

<sup>2</sup> Die Orientierungsschule umfasst das 7. bis 9. Schuljahr.

<sup>3</sup> Es sind zwei Organisationsformen möglich, innerhalb derer die Durchlässigkeit durch Zusatzangebote gefördert wird:

- a) die dreiteilige Orientierungsschule bestehend aus den Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule;
- b) die kooperative Orientierungsschule bestehend aus drei Stammklassen mit höheren, mittleren und Grundansprüchen sowie zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern.

In der Orientierungsschule sind stammklassenübergreifende Unterrichtsformen gestattet.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat erlässt Weisungen für die Orientierungsschule.

<sup>5</sup> Der Übertritt in die Mittelschulen wird den Schülern ohne Zeitverlust ermöglicht.

**§ 13**<sup>8</sup> b) Träger und Schulorte

<sup>1</sup> Träger der Orientierungsschulen sind die Bezirke.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Schulorte nach Anhören der Bezirke und Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Bezirksrat legt auf Antrag des Schulrates die Organisationsform der Orientierungsschule fest. Im Bezirk sind beide Organisationsformen gestattet.

**§ 13a**<sup>9</sup> c) Berufsvorbereitungsschule

<sup>1</sup> Das freiwillige 10. Schuljahr erleichtert den Schülern die Berufsfindung oder bereitet sie auf Berufe vor, in denen nach neun Schuljahren die Ausbildung noch nicht angetreten werden kann. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gemäss den Weisungen des Erziehungsrates.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt Weisungen über die Berufsvorbereitungsschule.

<sup>3</sup> Träger des 10. Schuljahres sind die Bezirke.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Zahl der Berufsvorbereitungsschulen und die Schulorte nach Anhören der Bezirke.

<sup>5</sup> Für die finanziellen Leistungen der Schüler gelten die Vorschriften über die Mittelschulen.

**§ 14**<sup>10</sup> 5. Spezielle Fördermassnahmen

<sup>1</sup> Schüler, die dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind unter Vorbehalt von § 15 und Abs. 2 in der Kleinklasse und in der Werkschule beziehungsweise in der Stammklasse mit Grundansprüchen zu fördern. Bei ausreichendem Schulerfolg ist der Übertritt in die Regelklassen zu gestatten.

<sup>2</sup> Die Schüler des Kindergartens, der Primarstufe und der Orientierungsschule, die dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, können unter Beizug der Heilpädagogischen Schülerhilfe in der Regelklasse unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten über der Einsatz der Heilpädagogischen Schülerhilfe in der Volksschule.

**§ 15**<sup>11</sup> 6. Heilpädagogische Tagesschule, Spezialdienste

Körperlich und geistig behinderte und verhaltensgestörte Kinder sind in einer Heilpädagogischen Tagesschule auszubilden oder haben Anspruch auf Betreuung durch Spezialdienste.

**§ 16**<sup>12</sup> b) Träger, Schulorte und Schulpflicht

<sup>1</sup> Träger der öffentlichen Heilpädagogischen Tagesschulen ist der Kanton. Er sorgt mit öffentlichen oder privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Bildungsmöglichkeiten der Schüler in Heilpädagogischen Tagesschulen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, wonach sich der Kanton und die Gemeinden an den Kosten beteiligen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Zahl der Heilpädagogischen Tagesschulen und die Schulorte nach Anhören der Bezirke und Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat regelt die Gestaltung der Heilpädagogischen Tagesschulen und Spezialdienste sowie die Schulpflicht der Schüler in Heilpädagogischen Tagesschulen.

**§ 17**<sup>13</sup> 7. Bestand und Einrichtungen der Schulen  
a) Schulkreise

<sup>1</sup> Die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen sind so zu gestalten, dass jede Schule unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse in Bezug auf den Schülerbestand und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen mit dem grösstmöglichen Erfolg geführt werden kann.

<sup>2</sup> Die Orientierungsschulen sind als regionale Mittelpunktschulen räumlich integriert zu führen.

**§ 18** b) Räume und Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Schulträger statten die Schulen mit geeigneten Räumen und Anlagen sowie mit den zur Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Einrichtungen aus.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen.

**§ 19**<sup>14</sup> 8. Schülerbetreuung

<sup>1</sup> Die Schulträger sorgen für den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Beratungsdienst und weitere Spezialdienste, die von den Bezirken und Gemeinden nicht zweckmässig geführt werden können.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt nach Anhören der Schulträger die Organisation und die Kompetenzen dieser Dienste.

<sup>4</sup> Die Mitarbeiter des schulpsychologischen Beratungsdienstes unterstehen der Schweigepflicht.

**§ 20**<sup>15</sup> 9. Lehrpläne

Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne. Sie haben die Durchlässigkeit zwischen den Schulstufen und Schularten zu ermöglichen und auf die Anforderungsprofile der Abnehmerschulen angemessen Rücksicht zu nehmen.

**§ 21** 10. Stundenpläne

<sup>1</sup> Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden erfolgt auf Grund der Lehrpläne durch die Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Schulrat.

<sup>2</sup> Die Stundenpläne unterliegen der Genehmigung des Schulinspektors.

## 611.210

---

### § 22 11. Lehrmittel

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel in den Schulen zu verwenden sind.

### § 23 12. Schülerzahl

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat setzt Richtzahlen für die Schülerbestände der Klassen der einzelnen Schulstufen und Schularten fest.

<sup>2</sup> Für die Führung unterbesetzter Klassen ist eine Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich.

### § 24 <sup>16</sup> 13. Schulversuche

Der Erziehungsrat kann einzelnen Schulträgern wissenschaftlich begleitete Schulversuche gestatten und dazu Ausnahmen von der in dieser Verordnung vorgesehenen Schulstruktur zulassen

## 3. Schulbesuch

### § 25 <sup>17</sup> 1. Schulpflicht a) Grundsatz, vorzeitiger Eintritt, Rückstellung

<sup>1</sup> Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 30. April des Einschulungsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, wird schulpflichtig.

<sup>2</sup> Geistig, körperlich und sozial frühreife Kinder sind auf Gesuch der Eltern an den Schulrat und nach Abklärung durch den Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst vorzeitig einzuschulen.

<sup>3</sup> Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Eltern über die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr.

### § 26 <sup>18</sup> b) Dauer

<sup>1</sup> Die obligatorische Schulpflicht dauert neun Jahre.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Entlassung aus der Volksschule ist gestattet, wenn ein Schüler in eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule übertritt.

### § 27 <sup>19</sup> c) Zuweisung in die Kleinklasse, die Werkschule, die Stammklasse mit Grundansprüchen und die Heilpädagogische Tagesschule

<sup>1</sup> Über die Zuweisung in die Kleinklasse, die Werkschule, die Stammklasse mit Grundansprüchen und die Heilpädagogische Tagesschule entscheidet der Schulrat nach Begutachtung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst und nach Anhören der Eltern und des Lehrers.

<sup>2</sup> Stimmen die Eltern vor oder nach dem Übertritt in die Orientierungsschule der vorgeschlagenen Zuweisung in die Werkschule beziehungsweise die Stammklasse mit Grundansprüchen zu, kann auf die Begutachtung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst verzichtet werden.

<sup>3</sup> Der Schulrat oder die Eltern können zusätzlich eine schulärztliche Begutachtung verlangen.

#### **§ 28** d) Befreiung von der Schulpflicht

Das Erziehungsdepartement entscheidet über die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Schulpflicht.

#### **§ 29**<sup>20</sup> 2. Recht zum Besuch des Kindergartens

<sup>1</sup> Jedes Kind, das am 30. April das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Primarschule den Kindergarten zu besuchen. Die Gemeinden können einen früheren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 4 Satz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 30**<sup>21</sup> 3. Schulzeit und Schulferien

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt Mitte August.

<sup>2</sup> Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. Der Erziehungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Der Schulrat setzt die Schulferien fest. Der Erziehungsrat erlässt einen für alle Volksschulen verbindlichen Rahmenferienplan.

#### **§ 31**<sup>22</sup> 4. Unterrichtszeit

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat setzt für jede Schulstufe und Schulart die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten.

<sup>2</sup> Die Unterrichtszeit ist auf höchstens neun Halbtage zu verteilen und um die Wochenmitte durch einen schulfreien Nachmittag zu unterbrechen.

<sup>3</sup> Im Einjahreskindergarten und in der Primarstufe sind morgens jeweils Blockzeiten von mindestens 200 Minuten Unterrichtszeit (inklusive Pause) für alle Schülerinnen und Schüler einzuhalten. An Nachmittagen mit Unterricht dauert die Unterrichtszeit grundsätzlich 90 bis 135 Minuten.

<sup>4</sup> Der Schulträger regelt für kurzfristige Schulausfälle und unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung für die betroffenen Kinder.

#### **§ 32** 5. Schulort a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schulpflicht ist in der Schule des Wohnortes zu erfüllen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die §§ 2 Abs. 2 und 4, 7 und 16 Abs. 2 dieser Verordnung.

## 611.210

---

### § 33 b) Ausnahmen für einzelne Schüler

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann der Schulrat einzelnen Schülern den Schulbesuch an einem andern Schulort gestatten.

<sup>2</sup> Dem Träger einer öffentlichen Schule hat der entlastete Schulträger ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

### § 34 6. Dispens vom Schulbesuch

Der Erziehungsrat regelt das Dispensationswesen und die Folgen unentschuldigter Schulversäumnisse.

### § 35<sup>23</sup> 7. Schülerbeurteilung und Promotion

<sup>1</sup> Über den Schulbesuch, die Leistungen, das Verhalten und die Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler werden die Eltern periodisch durch Berichte orientiert. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien über die Schülerbeurteilung.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat regelt die Bedingungen für die Promotion und die Umstufung der Schüler sowie den Übertritt in andere Schularten, Stamm- und Niveauroklassen.

### § 36 8. Zusammenarbeit mit den Eltern

<sup>1</sup> Schulrat, Lehrer und Eltern arbeiten in Fragen der Erziehung und Bildung der Schüler zusammen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck bemühen sich der Schulrat und die Lehrer um regelmässige Kontakte zu den Eltern.

### § 37 9. Schulordnung

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt über das Verhalten der Schüler in der Schule und auf dem Schulweg eine Disziplinarordnung.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist für die Hausordnung zuständig.

### § 38 10. Schülerversicherung

Der Schulträger sorgt dafür, dass jeder Schüler gegen Unfallfolgen in der Schule, auf dem Schulweg und bei allen Veranstaltungen der Schule angemessen versichert ist.

## 4. Lehrkräfte

### § 39<sup>24</sup> 1. Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen wird in einem besonderen Erlass geregelt.

**§ 40**<sup>25</sup> 2. Lehrbewilligung

Der Erziehungsrat kann einem Bewerber, der über keinen anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, ausnahmsweise eine Lehrbewilligung erteilen, sofern eine genügende Ausbildung nachgewiesen wird.

**§ 41**<sup>26</sup> 3. Verbot der Lehrtätigkeit

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat kann Lehrern, die ihre Verpflichtungen in schwer wiegender Weise missachtet, sich grober Verfehlungen schuldig gemacht oder sich den Anforderungen ihres Berufs nicht gewachsen gezeigt haben, die Lehrtätigkeit an den öffentlichen Volksschulen des Kantons untersagen.

<sup>2</sup> Die Lehrtätigkeit kann vom Erziehungsrat unabhängig von einem Strafverfahren und einer allfälligen Nebenstrafe im Sinne von Art. 51 des Schweizerischen Strafgesetzbuches untersagt werden.

<sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann der Erziehungsrat dem Lehrer die Lehrtätigkeit wieder bewilligen, wenn dieser glaubhaft macht, dass die Ursachen entfallen sind, die zum Verbot der Lehrtätigkeit geführt haben.

**§ 42 - 48**<sup>27</sup>**§ 49**<sup>28</sup> 8. Weiter- und Zusatzausbildung

## a) Begriffe

<sup>1</sup> Die Weiterbildung dient der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrkräfte. Sie erneuert und vertieft die Unterrichtspraxis.

<sup>2</sup> Mit einer Zusatzausbildung erwerben Lehrkräfte zusätzliche berufliche Qualifikationen.

<sup>3</sup> Der Schulträger kann Lehrkräften unter besonderen Voraussetzungen eine Intensivweiterbildung gewähren.

**§ 50**<sup>29</sup> b) Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kurskosten der obligatorischen Lehrerweiterbildung und der Intensivweiterbildung trägt der Kanton. An die Kurskosten der freiwilligen Weiterbildung der Lehrer leistet der Kanton Beiträge. Die Kursspesen tragen die Teilnehmer.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann an die Kosten der Zusatzausbildung der Lehrer Kantonsbeiträge ausrichten.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Erziehungsrat die Einzelheiten der Weiter- und Zusatzausbildung.

**§ 51**<sup>30</sup> c) Auftragsurlaub

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörden können Lehrkräfte zur Ausführung bestimmter Aufträge vom Unterricht beurlauben.

<sup>2</sup> Die Besoldung während des Urlaubs geht zu Lasten des Auftraggebers.

**§ 52 - 54**<sup>31</sup>

## 5. Schulbehörden

### § 55 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die für das Schulwesen zuständigen Behörden und Amtsträger erfüllen die ihnen in dieser Verordnung und in den Vollzugsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften über die Aufgaben und das Verfahren.

### § 56<sup>32</sup> 2. Bezirks- und Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Bezirksrat oder Gemeinderat bewilligt die Zahl der Klassen und der Lehrstellen und sorgt für die Beschaffung und Verwaltung der Schulräume, der Anlagen der Einrichtungen und des Schulmaterials sowie der finanziellen Mittel.

<sup>2</sup> Er stellt die Lehrer und das übrige Personal der Schule an, soweit die Anstellungskompetenz nicht dem Schulrat oder der Schulleitung übertragen worden ist.

<sup>3</sup> In einem Zweckverband übernimmt das in den Statuten bezeichnete Organ die Aufgaben des Bezirkrates oder des Gemeinderates.

### § 57 3. Schulrat a) Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Im Kreis jedes Schulträgers wird ein Schulrat gewählt, dem mindestens fünf Mitglieder angehören.

<sup>2</sup> Wahlbehörde ist für die Gemeinde der Gemeinderat, für den Bezirk der Bezirksrat.

<sup>3</sup> In einem Zweckverband erfüllt das in den Statuten bezeichnete Verwaltungsorgan die Aufgaben des Schulrates.

<sup>4</sup> Für Schulen, die vom Kanton geführt werden, amtet eine vom Erziehungsrat gewählte Aufsichtskommission.

### § 58 b) Vertretung der Lehrer

Die Lehrerschaft ist im Schulrat mit Sitz und Stimme vertreten.

### § 59<sup>33</sup> c) Aufgaben und Kompetenzvermutung

<sup>1</sup> Der Schulrat ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der vom Schulträger geführten Schulen.

<sup>2</sup> Er weist nach Anhören der Lehrerschaft den Lehrern ihre Klassen oder Abteilungen zu. Ihm obliegen ferner alle weiteren Aufgaben, die nicht einem andern Organ des Schulträgers zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der Schulrat hat das Recht, dem Bezirksrat oder dem Gemeinderat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.

**§ 60** 4. Schulrektor, Schulverwalter

<sup>1</sup> Die Schulträger sind befugt, das Amt eines Schulrektors zu schaffen oder einzelne Lehrkräfte mit der inneren Führung des Schulbetriebes zu beauftragen. Deren Befugnisse, Pflichten und Besoldung werden in einem vom Bezirksrat oder vom Gemeinderat zu erlassenden Reglement umschrieben, das vom Erziehungsdepartement genehmigt werden muss.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Verwaltungs- und Aufsichtspflichten können vom Bezirksrat oder vom Gemeinderat einem Schulverwalter oder einzelnen Mitgliedern des Schulrates übertragen werden. Die entsprechenden Reglemente sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 61**<sup>34</sup> 5. Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das Volksschulwesen.

<sup>2</sup> Er erlässt die Vollzugsvorschriften zu dieser Verordnung, soweit dazu nicht der Erziehungsrat zuständig ist. Er kann die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsweisungen in einzelnen Materien dem Erziehungsrat übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, Vereinbarungen über den Besuch von Schulen und Heimen, über die Weiter- und Fortbildung der Lehrer, über gemeinsame Lehrmittel und weitere dem Vollzug dieser Verordnung dienende Massnahmen abzuschliessen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates für Verträge, die Investitionsbeiträge oder die Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften vorsehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates, der in § 45 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege bezeichneten Instanzen sowie der Schulräte.

**§ 62**<sup>35</sup> 6. Erziehungsdepartement

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement bereitet die Beschlüsse des Regierungsrates und des Erziehungsrates vor und vollzieht sie.

<sup>2</sup> Es entscheidet in den in dieser Verordnung oder in den Vollzugsvorschriften genannten Fällen selbstständig.

**§ 63** 7. Erziehungsrat  
a) Befugnisse

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat führt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen und erlässt die ihm in dieser Verordnung und in den Vollzugsvorschriften übertragenen Weisungen und Verfügungen.

<sup>2</sup> Er begutachtet die Entwürfe der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften und stellt dazu Anträge. Der Regierungsrat kann ihn auch zu Einzelverfügungen anhören.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Erziehungsrates, die für den Kanton neue Ausgaben zur Folge haben, sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 64** b) Organisation

<sup>1</sup> Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist Vorsitzender des Erziehungsrates. Den Stellvertreter bezeichnet der Erziehungsrat selbst.

<sup>2</sup> Die Kanzlei des Erziehungsdepartementes besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.

**§ 65** c) Kommissionen

Der Erziehungsrat kann ständige oder nichtständige Kommissionen für besondere Aufgaben bestellen.

**§ 66** 8. Inspektorat

<sup>1</sup> Zur Beratung der Lehrer und Schulräte und zur Beaufsichtigung des Unterrichtes an den Volksschulen wählt der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates die erforderliche Zahl von Schulinspektoren.

<sup>2</sup> Zur Beratung und Beaufsichtigung von Fachlehrern können auch Fachinspektoren bestellt werden.

<sup>3</sup> Die Inspektoren sind im Haupt- oder im Nebenamt tätig.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat ordnet die Organisation des Inspektorates sowie die Pflichten und Befugnisse der Inspektoren.

## 6. Schlussbestimmungen

**§ 67** 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) die Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877 mit den seitherigen Änderungen;<sup>36</sup>
- b) die Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 23. Februar 1928;<sup>37</sup>
- c) die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 26. Februar 1958;<sup>38</sup>
- d) der Kantonsratsbeschluss betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 27. November 1929.<sup>39</sup>

**§ 68** 2. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>40</sup> und ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> GS 16-221 mit Änderungen vom 11. September 1973 (GS 16-311), vom 30. November 1983 (GS 17-461), vom 27. Juni 1985 (GS 17-554), vom 29. Januar 1987 (GS 17-650), vom 23. Januar 1991 (GS 18-93), vom 24. Juni 1993 (GS 18-344), vom 26. Oktober 1994 (GS 18-446), vom 22. März 2000 (PBV, GS 19-559), vom 21. November 2001 (Abl 2001 1901), vom 27. Juni 2002 (PBV Volksschullehrpersonen, Abl 2002 1101), vom 16. Oktober 2002 (GesV, Abl 2002 1816) und vom 22. Oktober 2003 (Abl 2003 1704).

<sup>2</sup> SRSZ 100.000.

<sup>3</sup> Abs. 1 Buchstabe b, c und d und Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2001; Abs. 1 Buchstabe e wird aufgehoben.

<sup>4</sup> Abs. 4 in der Fassung vom 29. Januar 1987 und Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 26. Oktober 1994.

<sup>5</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 21. November 2001.

<sup>6</sup> Neu, in der Fassung vom 29. Januar 1987.

<sup>7</sup> Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom sowie Abs. 4 und 5 neu eingefügt am 21. November 2001.

<sup>8</sup> Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 21. November 2001.

<sup>9</sup> Neu, in der Fassung vom 24. Juni 1993.

<sup>10</sup> Abs. 1 in der Fassung vom sowie Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 21. November 2001.

<sup>11</sup> Fassung vom 21. November 2001.

<sup>12</sup> Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 21. November 2001.

<sup>13</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2001.

<sup>14</sup> Abs. 2 und 4 in der Fassung vom 21. November 2001.

<sup>15</sup> Fassung vom 29. Januar 1987.

<sup>16</sup> Randtitel in der Fassung vom 27. Juni 1985 und Abs. 2 am 24. Juni 1993 aufgehoben.

<sup>17</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 29. Januar 1987, Abs. 3 in der Fassung vom 11. September 1973 und Abs. 2 in der Fassung vom 26. Oktober 1994.

<sup>18</sup> Fassung vom 23. Januar 1991.

<sup>19</sup> Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 21. November 2001; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>20</sup> Abs. 1 erster Satz in der Fassung vom 26. Oktober 1994, zweiter Satz in der Fassung vom 29. Januar 1987 und Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 1973.

<sup>21</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 29. Januar 1987 und Abs. 3 in der Fassung vom 11. September 1973.

<sup>22</sup> Fassung vom 22. Oktober 2003.

<sup>23</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2001.

<sup>24</sup> Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>25</sup> Fassung vom 27. Juni 2002 (Abs. 2 und 3 aufgehoben).

<sup>26</sup> Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>27</sup> Aufgehoben am 27. Juni 2002.

<sup>28</sup> Fassung vom 27. Juni 2002 (Abs. 4 und 5 aufgehoben).

<sup>29</sup> Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>30</sup> Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>31</sup> Aufgehoben am 27. Juni 2002.

<sup>32</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 24. Juni 1993 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>33</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 27. Juni 2002.

<sup>34</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 und Abs. 4 in der Fassung vom 30. November 1983.

<sup>35</sup> Fassung vom 30. November 1983.

<sup>36</sup> RGS I 645.

<sup>37</sup> GS 10-418.

## 611.210

---

<sup>38</sup> GS 14-79.

<sup>39</sup> GS 10-658, 14-447.

<sup>40</sup> In Kraft getreten, mit Ausnahme der §§ 25, 29 und 30, am 20. August 1973 (GS 16-232); Änderungen vom 11. September 1973 am 2. November 1973 (GS 16-312), vom 30. November 1983 am 1. Januar 1984 (GS 17-461), vom 29. Januar 1987 mit Publikation bzw. am 1. Januar 1989 (GS 17-652), vom 23. Januar 1991 am 1. Januar 1993, vom 24. Juni 1993 am 1. Januar 1994 (Abl 1993 1209), vom 26. Oktober 1994 am 1. Januar 1995 (Abl 1994 1868), vom 22. März 2000 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 819), vom 21. November 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2002 163), vom 27. Juni 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2118), vom 16. Oktober 2002 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1514) und vom 22. Oktober 2003 am 1. August 2004 (Abl 2003 2096).